

BGer C_50/2006 vom 23. Mai 2006

Bundesgericht, 2006-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_C_50_2006

FR: TF C_50/2006 du 23 mai 2006

IT: TF C_50/2006 del 23 maggio 2006

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Entscheid werden die Bestimmungen über die Pflicht zur Stellensuche (Art. 17 Abs. 1 AVIG), die Einstellung in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggelder wegen ungenügender persönlicher Arbeitsbemühungen (Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG) und die vom Verschuldensgrad abhängige Dauer der Sanktion (Art. 30 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 2 AVIV) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt für die Rechtsprechung zur erforderlichen Qualität und Quantität der Arbeitsbemühungen (BGE 124 V 231 Erw. 4a mit Hinweis) sowie zur Aufklärungs- und Beratungspflicht nach Art. 27 Abs. 2 ATSG (BGE 131 V 472 ; Urteile S. vom 1. Dezember 2005, C 144/05, Erw. 5.2.1, und W. vom 28. Oktober 2005, C 157/05).

E. 2

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer sich am 6. September 2004 zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat und für die bis Ende September 2004 dauernde Kontrollperiode nur drei Arbeitsbemühungen nachweisen konnte.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, dass die von ihm getätigten Arbeitsbemühungen in quantitativer Hinsicht ungenügend waren. Zu Unrecht macht er geltend, dieser Mangel sei darauf zurückzuführen, dass ihm die Beraterin des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums nicht die gesetzlich vorgesehene Unterstützung geboten habe, indem sie ihn anlässlich der ersten Besprechung am 23. September 2004 nicht darauf aufmerksam gemacht habe, dass er mit der bis zu diesem Zeitpunkt einzigen Bewerbung im Monat September 2004 zu wenig persönliche Arbeitsbemühungen vorweisen könne. Denn er übersieht dabei, dass die Pflicht zur Vornahme persönlicher Arbeitsbemühungen eine elementare Verhaltensregel darstellt, die auch ohne vorgängige Aufklärung oder Verwarnung seitens der Verwaltung befolgt werden muss, was sich schon daraus ergibt, dass die versicherte Person bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ihren diesbezüglichen Obliegenheiten nachkommen und sich schon während der Kündigungsfrist um einen neuen Arbeitsplatz bewerben muss (Urteil S. vom 1. Dezember 2005, C 144/05, Erw. 5.2.1 mit Hinweisen). Er kann daher nichts daraus ableiten, dass ihm erst am 23. September 2004 mitgeteilt worden ist, es würden wöchentlich zwei bis drei Bewerbungen erwartet.

E. 2.2

Nicht beigespflichtet werden kann dem Beschwerdeführer sodann auch, soweit er als verschuldensmindernden Umstand anführt, dass er sich trotz Eintritt der Arbeitslosigkeit am 1. September 2004 erst am sechsten Tag desselben Monats bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und damit nicht sofort Arbeitslosentaggelder beansprucht hat. Denn er übersieht dabei, dass sich die Rechtsprechung, gemäss welcher bei

der Festsetzung des Verschuldensgrades und der Einstellungsdauer die Übernahme eines Teils des Schadens durch Zuwarten mit der Anmeldung zum Taggeldbezug nach Eintritt der Arbeitslosigkeit verschuldensmindernd zu berücksichtigen ist, nur auf den Tatbestand der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. a AVIG bezieht (SVR 2006 AIV Nr. 5 S. 16 Erw. 2.3 [Urteil B. vom 20. September 2005, C 128/04]; ARV 1992 Nr. 17 S. 154 mit Hinweisen). Auf den vorliegend zur Anwendung gelangenden Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG lässt sich diese Praxis nicht übertragen, da hier ein vergleichbar enger Zusammenhang zwischen dem mit der Einstellung sanktionierten Verhalten und der Übernahme eines Teils des Schadens fehlt.

E. 2.3

Bei dieser Sachlage ist die verfügte Einstellungsdauer von sechs Tagen, welche im mittleren Bereich eines leichten Verschuldens liegt, nicht zu beanstanden.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.